

Erläuternder Bericht zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992

I. Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Revision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1) ist eine Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) durch den Bundesrat vom 27. Juni 2012, die dazu führt, dass diverse Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes nicht mehr den aktuellen Bundesregelungen entsprechen. Namentlich im Bereich der Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten und bei den Voraussetzungen zur Jagdberechtigung müssen dem Bundesrecht entsprechende Anpassungen des JG erfolgen.

II. Anpassung weiterer Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes

Im Rahmen dieser notwendigen Anpassung des JG sollen zudem noch weitere Revisionsanliegen zum JG berücksichtigt werden können, die sich aus der Praxis ergeben, zumal das JG mit Ausnahme von § 12 Abs. 2 seit 1992 nicht mehr geändert worden ist.

Der Regierungsrat hat beschlossen, das JG einer Teilrevision zu unterziehen und das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) ermächtigt, den vorliegenden Entwurf einem breiten Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen dürften zu etwas geringeren Einnahmen und höheren Ausgaben für den Kanton führen. Insbesondere wird eine allfällige Anerkennung von Jagdkarten anderer Kantone (vgl. § 17 Abs. 3 des Entwurfs) bei der JFV tiefere Einnahmen in der Grössenordnung von ca. Fr. 30'000.– bis 35'000.– für Jagdkarten ausserkantonaler Jagdgäste zur Folge haben. Dafür entfällt jedoch ein relativ grosser administrativer Aufwand für die Erstellung von Gästekarten (ca. 60 Jahreskarten für Jagdgäste, ca. 600 Tagesjagdkarten). Die gemäss § 34 Abs. 2 JG vorgeschlagene Streichung der Beteiligung der Jagdgesellschaften an den von Krähen verursachten Schäden führt zu ca. Fr. 2'000.– bis 3'000.– Mehrausgaben für den Kanton. Allfällige Mehrausgaben für Schäden, die durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden (z. B. durch Feldhasen), können nicht beziffert werden, da diese seit der Unterschutzstellung des Feldhasen 2009 noch nicht erhoben wurden. Die in den letzten 25 Jahren vor Unterschutzstellung angemeldeten Hasenschäden betragen jedoch für die ganze Periode weniger als Fr. 500.–. Insgesamt dürfte die Vorlage zu einem finanziellen Mehraufwand von maximal Fr. 35'000.– bis 40'000.– für den Kanton führen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 1

In Abs. 1 von § 2 JG wird der Begriff „Munizipalgemeinden“ durch die heutige Formulierung „Politische Gemeinden“ gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) ersetzt.

§ 4

In Abs. 1 von § 4 JG wird wiederum der Begriff „Munizipalgemeinden“ durch „Politische Gemeinden“ abgelöst.

Die im aktuellen Abs. 2 festgelegte minimale Jagdreviergrösse von 500 Hektaren soll zudem präzisiert werden. Die geltende Gesetzesfassung bezieht sich auf die Gesamtgrösse eines Reviers, unterscheidet aber nicht zwischen Feld- und Waldfläche. Aus Sicht der Wildtiere hat die Feldfläche infolge Lebensraumverlustes im Offenland in den letzten 30 Jahren enorm an Attraktivität eingebüsst, weshalb der Waldfläche eine grössere Bedeutung beizumessen ist. Aufgrund des geringen Waldanteils von lediglich 21 % im Kanton Thurgau führt die heutige Regelung vereinzelt zu Revieren, welche die Anforderung an die Gesamtgrösse von 500 Hektaren zwar erreichen, aber nur sehr geringe Waldflächen aufweisen, was zu einem nur kleinen nutzbaren Wildbestand führt. Solche kleinen Reviere sind weder aus jagdlicher Sicht attraktiv noch aus verwaltungstechnischer Sicht erstrebenswert. Zudem wird gerade bei Wildschweinen, die ein Streifgebiet von mehreren 100 Hektaren beanspruchen und das Gebiet mehrerer Jagdreviere nutzen, die Bewirtschaftung durch die geringen Waldflächen erschwert. Aus diesem Grund soll zur bestehenden Vorgabe einer Minimalgrösse von 500 Hektaren Gesamtfläche die Mindestanforderung von 100 Hektaren Waldfläche ergänzt werden. Überdies wird die Formulierung „soll“ durch „darf“ ersetzt, um der Anforderung mehr Gewicht zu verleihen, damit die Zielsetzung von weniger Jagdrevieren mit nur geringer Waldfläche erfüllt werden kann.

§ 5

§ 5 Abs. 1 JG soll mit der Wendung „nach jagdlichen und wildbiologischen Grundsätzen“ ergänzt werden. Die Festlegung der heutigen Reviergrenzen beruht vielfach auf Gemeindegrenzen, was nicht immer zu zufriedenstellenden Ergebnissen bezüglich der Bewirtschaftung führt. Die zu ergänzende Formulierung soll mittelfristig Reviergrenzen ermöglichen, die einerseits stärker die Lebensansprüche der Wildtiere und andererseits eine bessere Bewirtschaftbarkeit durch die Jägerschaft berücksichtigen.

In Abs. 2 wird wie in weiteren nachfolgenden Bestimmungen der Begriff „Jagdpächter bzw. Pächter“ nicht einheitlich verwendet. Es ist nicht immer klar ersichtlich, ob damit die individuelle Pächterin oder der individuelle Pächter als Einzelperson oder aber die Gesamtheit der Pächterinnen und Pächter im Sinne der Jagdgesellschaft gemeint sind. Deshalb soll in Abs. 2 sowie an den entsprechenden Stellen in nachfolgenden Paragraphen - wo es inhaltlich angezeigt ist - der Begriff „Jagdpächter“ durch „Jagdgesellschaften“ ersetzt werden. Da es sich vorliegend um eine Teilrevision handelt, werden entsprechend den redaktionellen Vorgaben für die Gesetzgebung die im geltenden Gesetzestext verwendeten männlichen Formulierungen übernommen.

§ 6 Abs. 1

Die in § 6 Abs. 1 JG festgelegte Möglichkeit, dass das DJS in besonderen Fällen während der Pachtdauer den Pachtzins anpassen kann, hat in den vergangenen Jahren aufgrund der sehr offenen Formulierung „in besonderen Fällen“ immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Der Interpretationsspielraum ist relativ gross, was auch zu Begehren für eine Pachtzinsanpassung bei nur geringfügigen Änderungen geführt hat. In der Praxis hat sich die Schätzungskommission auf den Standpunkt gestellt, dass bei verhältnismässig aufwendigen Zwischenschätzungen wesentliche und dauerhafte Veränderungen vorliegen müssen, damit auf eine Neu- bzw. Zwischeneinschätzung überhaupt eingetreten werden kann. Diese Praxis soll mit der Ergänzung der vorgeschlagenen Neuformulierung gestärkt werden. Die sprachlich elegantere Verwendung von „anpassen“ anstelle von „erhöhen oder herabsetzen“ beinhaltet aber nach wie vor, dass der Pachtzins je nach Bedarf nach oben oder nach unten angepasst werden kann.

§ 7

In Abs. 1 von § 7 JG wird der Begriff „Munizipalgemeinden“ durch „Politische Gemeinden“ ersetzt.

In Abs. 2 soll neu das Jagd- oder Pachtjahr dem Kalenderjahr gleichgesetzt werden. Die bisherige Regelung des Jagdjahres vom 1. April bis 31. März ist ausserhalb der Jägerschaft kaum jemandem bekannt, was immer wieder zu Verwirrungen bei der Verwendung des Begriffs „Jagdjahr“ führte. Weiter bewirkt die aktuelle Regelung administrativen Mehraufwand, indem verschiedene Statistiken und Abrechnungen (z. B. Abschuss-/Fallwildstatistik, Wildschadenstatistik usw.) sowohl für das Kalenderjahr als auch für das Jagdjahr doppelt geführt werden müssen. Weiter hat der frühere klare Unterbruch der Bejagung im Winter mit Wiederaufnahme der Bejagung im Frühling seine Bedeutung verloren, da heute beispielsweise Wildschweine praktisch ganzjährig zu bejagen sind. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr, den Beginn eines Jagdjahres auf den Frühling zu legen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass das Jagdjahr künftig dem Kalenderjahr entsprechen und am 1. Januar beginnen soll. Damit erübrigt sich eine Anpassung an anderen Stellen (z. B. in § 16 JG), wo die Verwendung des Begriffs „Jahr“ bisher offen gelassen hat, ob es sich um das Jagdjahr oder das Kalenderjahr handelt.

§ 7^{bis}

Die Rechtsform einer Jagdgesellschaft entsprach bisher einer einfachen Gesellschaft. Auf Wunsch der Jägerschaft soll in Abs. 1 des neu einzufügenden § 7^{bis} JG künftig als alternative Rechtsform auch ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zugelassen werden.

In Abs. 2 wird verankert, dass für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft eine solidarische Haftung für Verpflichtungen gegenüber Kanton und Gemeinden besteht und zwar unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Da eine rechtliche Bestimmung, wonach jede Jagdgesellschaft eine Vertreterin oder einen Vertreter gegenüber Behörden und Privaten bezeichnen muss, bisher im JG fehlt, aber gängige Praxis darstellt, soll dies neu in Abs. 3 explizit festgelegt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass jederzeit eine Ansprechperson in der Jagdgesellschaft vorhanden ist.

§ 12 Abs. 1

Die in § 12 Abs. 1 JG neu vorgeschlagene Schreibweise ist eine Anpassung an die aktuelle Rechtschreibregelung.

§ 14

Die Arten der jagdbaren Tiere und der Schonzeiten regelt der Bund nicht nur wie bisher in Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel (JSG; SR 922.0) allein, sondern zusätzlich seit der Revision der Jagdverordnung durch den Bundesrat vom 27. Juni 2012 auch in Art. 3^{bis} JSV. Der Verweis in § 14 Abs. 1 des geltenden JG auf Art. 5 JSG allein ist daher nicht mehr genügend, weil er die Bestimmungen gemäss Art. 3^{bis} JSV nicht berücksichtigt. Damit bei einer allfälligen Umplatzierung dieser Vorgaben in andere Artikel in der Bundesgesetzgebung das kantonale Jagdgesetz nicht automatisch wieder angepasst werden muss, soll in Abs. 1 nur noch grundsätzlich auf das JSG und die JSV verwiesen, aber auf die explizite Erwähnung der entsprechenden Artikel verzichtet werden.

§ 15 Abs. 1

§ 15 Abs. 1 JG definiert, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Person jagdberechtigt ist.

In Ziff. 5 wird neue die etwas offenere Formulierung „eine Jägerprüfung“ anstatt „die Jägerprüfung“ vorgeschlagen, da es nicht nur eine, sondern Dutzende von Jägerprüfungen gibt. Die Anerkennung der verschiedenen Jägerprüfungen ist in der Verfügung des DJS betreffend Anerkennung gleichwertiger Jägerprüfungen anderer Kantone und des Auslandes (RB 922.131) geregelt.

Ziff. 6 enthält neu die Vorgabe, dass Jägerinnen und Jäger einen periodischen Nachweis der Treffsicherheit erbringen müssen, damit sie als jagdberechtigt gelten und eine Jagdkarte erwerben können (vgl. § 17 Abs. 1 JG). Diese Forderung als Voraussetzung für die Jagdberechtigung ist eine Umsetzung des Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. a JSV gemäss Revision vom Juni 2012. Die Einzelheiten dieses periodischen Treffsicherheitsnachweises wird der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg regeln. Dabei sollen die Empfehlungen der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK; 4 Treffer hintereinander mit Kugel mit Trefferwerten 8-10, 4 Treffer hintereinander mit Schrot auf Kipplaufscheibe, unbeschränkte Wiederholung, jährliche Periodizität) als Basis dienen. Mit der Umsetzung der Empfehlungen der JFK kann eine einheitliche Überprüfung der Treffsicherheit und eine gesamtschweizerische Anerkennung des Treffsicherheitsnachweises gewährleistet werden.

§ 16 Abs. 1 Ziff. 2

Bisher war es Jägerprüfungskandidatinnen und -kandidaten, die die Vorprüfung erfolgreich abgelegt hatten, erlaubt, in der Zeit zwischen bestandener Vorprüfung und Prüfungsende an fünf Tagen pro Jahr die Jagd auszuüben. Diese Regelung hat dazu geführt, dass selbst Personen, die noch keine Erfahrung im Schiessen und auch noch keine Schiessprüfung abgelegt hatten, bereits an Jagden teilnehmen und auf Tiere schiessen durften. Aus heutiger Sicht ist dies jedoch nicht mehr zu verantworten. Aus Gründen des Tierschutzes ist auch von den Jägerprüfungskandidatinnen und -kandidaten eine Schiessausbildung zu verlangen, bevor sie die Erlaubnis erhalten, an Jagden teilzunehmen und auf Tiere zu schiessen. Künftig soll deshalb für solche Personen eine Teilnahme an Jagden nur noch für die Zeit zwischen bestandener Schiessprüfung und Prüfungsende erlaubt sein. Zusätzlich werden in der abgeänderten Ziff. 2 von § 16 Abs. 1 JG ausserkantonale Jägerprüfungskandidatinnen und -kandidaten solchen des thurgauischen Ausbildungskurses gleichgestellt, wie dies im Übrigen bereits gängige Praxis ist.

§ 17

§ 17 Abs. 2 JG regelt die Gültigkeitsdauer von Jagdkarten. Bisher unterscheidet das JG nur zwischen der Gültigkeit der Jagdkarten von einem Jahr und einzelnen Tagen. Die Ausstellung einer Jagdkarte über ein Jahr hinaus ist jedoch nicht möglich. Selbst Pächter und Jagdaufseher bzw. entsprechende weibliche Personen, die in der Regel über eine ganze Pachtperiode Mitglied einer Jagdgesellschaft sind, müssen jährlich ihre Jagdkarte erneuern. Dies ist mit einem unnötigen administrativen Aufwand verbunden. Künftig soll die Neuformulierung von Abs. 2 daher ermöglichen, Jagdkarten auch für eine ganze Pachtperiode auszustellen.

Der neue Abs. 3 soll den Regierungsrat ermächtigen, Jagdkarten anderer Kantone anzuerkennen. Bisher kann das DJS zwar gleichwertige Jägerprüfungen anerkennen (vgl. § 18 Abs. 3 JG), nicht aber die Jagdkarten anderer Kantone. Die Zunahme der Wildschweinbestände in den letzten Jahren verlangt auch eine intensiviertere und flexibler gestaltete Bejagung dieser Tiere. In vielen Situationen müssen die Pächterinnen und Pächter nach Bestätigung der Anwesenheit von Wildschweinen kurzfristig über die Bejagungsstrategie entscheiden. Dies kann im Einzelansitz oder in Form einer Drückjagd erfolgen. Zur Steigerung der Effizienz ist es häufig angezeigt, zusätzliche Jägerinnen und Jäger als Gäste kurzfristig aufzubieten. Sind solche vor allem an den jeweiligen Kantonsgrenzen wohnende Personen aus Nachbarkantonen nicht bereits im Besitz einer thurgauischen Jagdkarte, müssen sie sich umständlich und teilweise sehr kurzfristig bei der Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV) eine Jagdkarte für den Kanton Thurgau beschaffen, obwohl sie z. B. schon im Besitz einer Jahresjagdbewilligung ihres Wohnsitzkantons sind. Dies erschwert bzw. verunmöglicht häufig die Teilnahme an kurzfristig organisierten Jagden, die für eine erfolgversprechende Bejagungsstrategie enorm wichtig sind. Trotz allenfalls etwas geringerer Einnahmen für Jagdkarten überwiegt das Interesse der öffentlichen Hand an einer flexiblen und effizienten Bejagung und Regulation der Wildschweinbestände zur Verhütung von Wildschäden. Der Regierungsrat soll deshalb zur Unterstützung einer flexiblen Bejagung die Kompetenz erhalten, Jagdkarten anderer Kantone anzuerkennen, wie dies in andern Kantonen (z. B. Solothurn, Aargau) bereits heute der Fall ist. Zusätzlich kann mit dieser Lösung gewährleistet werden, dass Nachsuchen durch

geprüfte Schweisshundegespanne auf verletzte Tiere über die Kantonsgrenze hinweg nicht unterbrochen werden müssen und fortgesetzt werden können. Gemäss der geltenden Regelung muss zum Nachteil von leidenden Tieren eine Nachsuche unterbrochen werden, wenn die entsprechende Hundeführerin oder der entsprechende Hundeführer nicht im Besitz einer Jagdberechtigung für den Kanton Thurgau ist.

Gemäss gültiger Regelung in § 36 Abs. 4 JG sind Jagdaufseherinnen und -aufseher verpflichtet, eine Jahresjagdkarte zu lösen. Das JG äussert sich indessen bezüglich Pächterinnen und Pächter nicht dazu, welche Jagdkarte diese zu lösen haben. Theoretisch ist es möglich, dass eine Pächterin oder ein Pächter die Jagd nur tageweise ausübt und deshalb nur Tagesjagdkarten löst. Dies ist nicht sinnvoll, da von den Pächterinnen und Pächtern erwartet wird, dass sie sich ganzjährig mit der Jagd auseinandersetzen und im Rahmen einer Jagdgesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommen. Neu soll daher im Abs. 4 von § 17 JG sowohl für Jagdaufseher als auch für Pächter bzw. für entsprechende weibliche Personen verankert werden, dass sie zwingend eine Jahresjagdkarte oder eine Jagdkarte über eine ganze Pachtperiode lösen müssen. In § 36 Abs. 4 JG kann daher der bisherige Passus gestrichen werden.

§ 18

Die bisherige Praxis, dass Jägerprüfungskandidatinnen und -kandidaten mit Wohnsitz im Kanton Thurgau den thurgauischen Jagdlehrgang und die kantonale Jägerprüfung absolvieren müssen, soll im Abs. 1 des § 18 JG besser verankert werden. Der Grundsatz, wonach sich die Ablegung der Jägerprüfung nach dem Wohnortsprinzip richtet, hat sich in Absprache mit den angrenzenden Kantonen, die mehrheitlich dieselbe Regelung kennen, bewährt. Dadurch ist gewährleistet, dass sich eine Jägerprüfungskandidatin oder ein Jägerprüfungskandidat während der Ausbildung mit den Gepflogenheiten und Verhältnissen desjenigen Kantons auseinandersetzen muss, in dem sie oder er jagen will. Das Ablegen einer anderen Prüfung durch Kandidatinnen und Kandidaten mit Wohnsitz im Kanton Thurgau soll nur ausnahmsweise in begründeten Fällen gestattet sein.

In Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung.

§ 19

Die bisherige Formulierung „in Begleitung“ in § 19 Abs. 1 JG soll grundsätzlich verhindern, dass keine unberechtigte Person die Jagd in einem Revier ausübt. Sie ist in der Praxis jedoch in der verlangten Form nicht umsetzbar. Konkret würde diese Vorschrift ja bedeuten, dass bei jeder Treibjagd sämtliche Jagdgäste von einem Pächter oder Jagdaufseher bzw. einer entsprechenden weiblichen Person begleitet sein müssten, was gar nicht durchführbar ist. Die neu gewählte Formulierung „mit Zustimmung“ ist vollends genügend, um zu verhindern, dass die Jagd von Unberechtigten ausgeübt wird.

Ein neuer Abs. 1^{bis} soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JFV die Kompetenz einräumen, schnell und unbürokratisch verletzte oder kranke geschützte Tiere erlegen zu können. Verschiedentlich trafen Mitarbeitende der JFV in den letzten Jahren bei Begehungen z. B. verletzte oder kranke Biber an, die möglichst schnell von ihrem

Leiden hätten erlöst werden sollen. Nach der geltenden Ordnung müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JFV indessen die zuständigen Jagdaufseherinnen oder -aufseher aufbieten, damit diese Tiere erlegt werden können, was einen unnötigen Zeitverlust darstellt. Aus tierschutzrelevanten Überlegungen ist es deshalb angezeigt, dass in solchen Situationen die Mitarbeitenden der JFV umgehend handeln und solche unumgänglichen Abschüsse selbständig ausführen können. Vom Grundsatz, dass die Kompetenz für Abschüsse von kranken oder verletzten Tieren jederzeit bei den Jagdaufsehern und Pächtern bzw. den entsprechenden weiblichen Personen gemäss Art. 8 JSG liegt, soll damit jedoch nicht abgewichen werden. Es handelt sich lediglich um eine zusätzliche Möglichkeit, die sich aus den praktischen Erfahrungen aufdrängt.

Zusätzlich soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, dass er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JFV weitere Befugnisse erteilen kann. Diese weiteren Befugnisse könnten u. a. beinhalten, dass es den Mitarbeitenden der JFV erlaubt ist, behördlich festgelegte Abschüsse von geschützten Tieren vorzunehmen. Aufgrund des zunehmenden Biberbestandes und der Schadensituation ist nicht auszuschliessen, dass es im Einklang mit der Bundesgesetzgebung künftig nötig sein wird, im Kanton Thurgau einzelne Biber zu entnehmen. Solche behördlich verordneten Entnahmen können nicht durch die Jägerschaft ausgeführt werden, da es sich um keine jagdlichen Massnahmen handelt. Zur Ausführung solcher Massnahmen bedarf es vielmehr ausgebildeter Personen der kantonalen Verwaltung. Da der Kanton Thurgau keine kantonalen Wildhüterinnen oder Wildhüter kennt, sollen solche Entnahmen durch jagdberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JFV ausgeführt werden können.

§ 20 Abs. 1

Der Regierungsrat kann gemäss heutiger Regelung Ausnahmen vom Nachtjagdverbot festlegen. Von diesem Instrument macht er in § 19 der kantonalen Jagdverordnung (JGRV; RB 922.11) Gebrauch. Insbesondere sind dabei Ausnahmen vom Nachtjagdverbot für die Bejagung von Wildschweinen von Bedeutung. Zwischen 62 % und 74 % der Wildschweinabschüsse werden nämlich in der Nacht getätigt. Keine Ausnahmen kann der Regierungsrat nach geltendem Recht jedoch an Samstagen nach 24.00 Uhr bzw. am frühen Sonntagmorgen gestatten. Da die meisten Jägerinnen und Jäger noch im Arbeitsprozess integriert sind, käme es ihnen jedoch entgegen, wenn sie die Ansitz- oder Pirschjagd auf Wildschweine auch in der Nacht von Samstag auf Sonntag ausüben könnten. Dem Regierungsrat soll deshalb die Kompetenz eingeräumt werden, dass er z. B. auch Ausnahmen vom Nachtjagdverbot in den frühen Morgenstunden der Sonntage erlauben kann.

§ 22

In § 22 Abs. 1 JG bestimmt der Gesetzgeber, dass jeder Jagdgesellschaft ein zur Nachsuche geeigneter Jagdhund zur Verfügung stehen muss. Seit Inkrafttreten des Jagdgesetzes am 1. Januar 1993 hat sich gerade im Bereich des Nachsuchewesens jedoch sehr viel verändert. So hat sich u. a. seit Jahren ein allen Jagdgesellschaften zur Verfügung stehender Nachsuchepikettendienst etabliert, weshalb die heutige Fassung von Abs. 1 keine Wirkung mehr hat und obsolet ist. Aus heutiger Sicht erscheint es dringender, die grundsätzliche Verpflichtung zu einer Nachsuche von beschosse-

nen oder angefahrenen Wildtieren sowie die Anforderung, dass nur auf Schweiss geprüfte Hunde eingesetzt werden dürfen, im Jagdrecht zu verankern. Abs. 1 soll mit einer entsprechenden Formulierung aktualisiert werden. Die Detailbestimmungen zur Nachsuche hat das DJS aktuell in einem „Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche“ erlassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 22 Abs. 1 JG können die übrigen Bestimmungen des erwähnten Reglements abgestützt auf § 22 Abs. 2 JG in der JGRV verankert und das erwähnte Reglement aufgehoben werden.

Mit Abs. 3 wird neu ein kantonales Verbot für die Baujagd vorgeschlagen. Der Regierungsrat hatte mit Schreiben vom 7. Dezember 2010 dem Antrag des Thurgauischen Tierschutzverbandes für ein ganzjähriges Verbot der Baujagd mit Hunden auf Dachs und Fuchs insofern stattgegeben, als er sich bereit erklärte, bei der Anpassung des kantonalen Jagdrechts in § 20 Abs. 1 JGRV den Satz „Bodenhunde dürfen vom 1. Oktober bis Ende Februar auch für die Baujagd eingesetzt werden“ zu streichen. Inzwischen erfolgte indessen auch auf Bundesebene im Bereich der Baujagd eine Verschärfung, indem für Bauhunde eine Prüfungspflicht festgelegt wurde (vgl. Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. b JSV). Zudem ist in Art. 75 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) die Ausbildung für Jagdhunde zur Baujagd präzisiert worden. Ein Baujagdverbot auf kantonalen Ebene wird einen Eingriff in eine bundesrechtlich zwar erlaubte, aber heute stark reglementierte Jagdmethode bedeuten. Unter den gegebenen Umständen soll diese Thematik in einem breit abgestützten demokratischen Prozess diskutiert werden können. Deshalb wird entgegen der früheren Ankündigung des Regierungsrates nun vorgeschlagen, dass sich der Gesetzgeber zu einem allfälligen Baujagdverbot äussern können soll und diese Materie nicht auf Verordnungsstufe erledigt wird. Dem DJS soll gemäss Entwurf die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen vom Verbot zu bewilligen, so z. B. für die Bekämpfung von Tollwut oder für ähnliche Ausnahmesituationen.

§ 23

In § 23 Abs. 1 und 2 JG steht vom Sprachgebrauch her nicht die oder der einzelne Pächterin oder Pächter, sondern die Jagdgesellschaft im Vordergrund. Dementsprechend soll der Begriff „Pächter“ durch „Jagdgesellschaft“ ersetzt werden. Der zweite Satz in Abs. 1 wird sprachlich überarbeitet.

In einem neuen Abs. 3 soll festgehalten werden, dass der Kanton geschütztes Fallwild (z. B. ein überfahrener Luchs) in Einzelfällen für sich zu Ausbildungszwecken oder für das Naturmuseum beanspruchen kann.

§ 24 Abs. 1

Das Führen der Jagdstatistik durch das DJS entspricht nicht der Praxis. Die Jagdstatistik ist ein Instrument, das der für die Jagd zuständigen Fachstelle (Jagd- und Fischereiverwaltung) die benötigten Datengrundlagen liefert. Neu soll das Führen der Jagdstatistik deshalb auch im Gesetz stufen- und praxisgerecht bei der JVF angesiedelt werden.

§ 25

In den Abs. 1 und 2 zu § 25 JG soll der Begriff „Jagdbanngebiet“ durch die Formulierung „Wildtierschutzgebiet“ ersetzt und damit dem Sprachgebrauch des Bundesrechts angepasst werden.

§ 26

In § 26 Abs. 1 JG soll der Begriff „Ruhezonen“ entsprechend Art. 4^{ter} JSV mit „Wildruhezonen“ präzisiert werden. Dabei handelt es sich um eine begriffliche Anpassung der bisherigen Umschreibung an das geänderte Bundesrecht. Neben den Gemeinde ist für das Ausscheiden solcher Gebiete gemäss der zitierten Bestimmung der JSV auch die Bevölkerung einzubeziehen.

Analog den vorherigen Bestimmungen steht in Abs. 2 die Jagdgesellschaft und nicht die oder der einzelne Pächterin oder Pächter im Vordergrund.

In Abs. 3 soll neu eine Bestimmung eingeführt werden, die die Entfernung von nicht mehr in Gebrauch stehenden Weidezäunen gewährleistet. Regelmässig verenden Wildtiere in nicht mehr unterhaltenen Zäunen, die z. B. am Waldrand eingewachsen sind oder auf dem Feld nach Einstellung der Beweidung nicht entfernt wurden. Der vorgeschlagene Abs. 3 soll die Eigentümerinnen und Eigentümer von Zäunen, die nicht mehr benötigt werden, verpflichten, diese zu entfernen. Dadurch kann die Verletzungsgefahr von Wildtieren vermindert und viel unnötiges Tierleid verhindert werden.

§ 27 Abs. 2

Der wichtigste Aspekt, nämlich die Ausbildung der Jägerinnen und Jäger, wird zwar in der JGRV aufgegriffen, ist aber in der bestehenden Formulierung im JG nicht abgedeckt. Der Abs. 2 soll entsprechend angepasst werden.

§ 28

Neben der Haltung von jagdbaren Tieren bedarf seit der Revision der JSV im Jahre 2012 auch die Haltung von nicht einheimischen Tieren gemäss Anhang 1 zur JSV, bei denen eine Bewilligungspflicht für die Einfuhr und Haltung besteht, einer Bewilligung (vgl. Art. 8^{bis} Abs. 2 JSV). Während die Zuständigkeit für die Einfuhrbewilligung bei den Bundesbehörden liegt (vgl. Art. 8^{bis} Abs. 4 lit. a JSV), sind für die Haltebewilligung die Kantone zuständig (vgl. Art. 8^{bis} Abs. 4 lit. b JSV). Eine entsprechende Anpassung an die Bundesvorgaben muss deshalb in § 28 Abs. 1 JG erfolgen.

§ 30

Analog zu den vorherigen Bestimmungen werden in § 30 Abs. 1 und 2 JG die „Pächter“ durch „Jagdgesellschaft“ ersetzt.

In Abs. 3 soll anstelle des Begriffs „Wild“ die Formulierung „Wildtiere“ treten. Mit der Wendung „Wild“ ist in der Regel das sogenannte Schalenwild, also Huftiere gemeint. Der Begriff „Wildtiere“ ist jedoch umfassender und meint alle Wildtiere. Mit der inhaltlichen Ausweitung von Abs. 3 soll zudem auch die Möglichkeit geschaffen werden,

dass z. B. problematische Fütterungen von Füchsen in Siedlungen oder unnötige Greifvogelfütterungen ausserhalb der Winterzeit bei Bedarf unterbunden werden können.

§ 31

In § 31 Abs. 1 JG sollen die Selbsthilfemassnahmen auch auf Krähen und verwilderte Haustauben ausgedehnt werden. Diese beiden Arten verursachen ebenfalls vereinzelt Schäden an Gebäuden (z. B. Herauspicken von Fensterabdichtungen, Verschmutzung), ohne dass die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer die Möglichkeit hat, Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, da dies gemäss geltendem Recht nur bei Schädigung von Saatgut oder Getreide möglich (vgl. § 31 Abs. 2 JG) ist. Beschädigungen durch Krähen und verwilderte Haustauben sollen jenen durch Füchse und Marder gleichgestellt werden, so dass geschädigte Grundbesitzerinnen und -besitzer die Möglichkeit haben, Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden.

Gleichzeitig soll als Präzisierung eingefügt werden, dass geschädigte Grundbesitzerinnen und -besitzer jederzeit zu Selbsthilfemassnahmen greifen können. Um sich gegen eine Beschädigung oder Bedrohung schützen zu können, muss eine Selbsthilfemassnahme unter Umständen auch während der Schonzeit einer Tierart getätigt werden können. Zudem kann nicht erwartet werden, dass jeder Grundbesitzerin und jedem Grundbesitzer die Schonzeiten bekannt sind. Bereits die grossrätliche Kommission zur Vorberatung des geltenden Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel hat gemäss Protokoll zur 3. Sitzung vom 23. Oktober 1991 den Beschluss gefasst, dass das Erlegen von Füchsen und Mardern im Rahmen des Selbsthilferechts jederzeit gestattet sein soll. Diesen Umstand hat das Bezirksgericht Weinfelden in einem Urteil vom 14. März 2013 bestätigt. Die Ergänzung „jederzeit“ in Abs. 1 ist demzufolge nur eine präzisierende Umsetzung der Gesetzesauslegung und der aktuellen Gerichtspraxis.

§ 31 Abs. 2 JG soll neu formuliert werden. Die Wacholderdrosseln und Sperlinge müssen als Anpassung an das Bundesrecht (vgl. Art. 9 Abs. 1 JSV) aus dem Selbsthilferecht gestrichen werden, da die JSV im Rahmen des Selbsthilferechts nur noch den Abschuss von Staren und Amseln zulässt.

Die bisherige Formulierung „welche das Saatgut oder Getreide schädigen“ als Tatbestand wirkt sehr einschränkend und führt zur Ungleichbehandlung von Geschädigten. Bei einer engen Auslegung der aktuellen Formulierung von Abs. 2 darf z. B. eine geschädigte Person zu Selbsthilfemassnahmen greifen, wenn Krähen Maiskörner oder Maisschösslinge herauspicken. Keine Legitimation zu Selbsthilfemassnahmen gibt ihr jedoch das JG, wenn Krähen Salatsetzlinge herausreissen. Ebenso sind mit der aktuellen Formulierung keine Selbsthilfemassnahmen möglich, wenn von Krähen Obst angepickt wird. Aus Sicht der Geschädigten ist die aktuelle Ungleichbehandlung unbefriedigend, da sie in vielen Situationen einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, ohne dass sie sich zur Wehr setzen und Abwehrmassnahmen ergreifen können. Der Tatbestand der Schädigung soll deshalb mit der Formulierung „welche die landwirtschaftlichen Kulturen schädigen“ weiter gefasst werden.

Mit der Revision der JSV im Jahre 2012 hat der Bundesrat neu auch für Krähen eine Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli eingeführt (vgl. Art. 3^{bis} Abs. 2 lit. c JSV). Brütende Krähen sollen deshalb während der Schonzeit auch im Rahmen des Selbsthilferechts während der Brutzeit geschützt sein. Zudem verursachen nicht die brütenden Krähen einen wirtschaftlichen Schaden, sondern vielmehr die nicht brütenden, in Schwärmen auftretenden Krähen. Im Rahmen des Selbsthilferechts sind deshalb Brutpaare während der Schonzeit geschützt. Für Krähen, die in Schwärmen auftreten, gilt jedoch auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. Da seit 2012 gemäss Bundesrecht die Saatkrähe auch als jagdbare Tierart gilt (vgl. Art. 3^{bis} Abs. 2 lit. c JSV) und von nicht jagdlich ausgebildeten Personen nicht erwartet werden kann, dass diese zwischen den sehr ähnlich aussehenden Raben- und Saatkrähen unterscheiden können, soll die Saatkrähe künftig ebenfalls unter die Arten fallen, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können.

Abs. 4 des geltenden § 31 JG postuliert, dass für den Abschuss im Rahmen des Selbsthilferechts nur für die Jagd zulässige Waffen eingesetzt werden dürfen. Diese Formulierung ist unvollständig, da es sich bei der Ausübung von Selbsthilfemassnahmen nicht nur allein um Abschüsse handelt, sondern teilweise auch um Lebendfang. Entsprechend muss auch die Verwendung von Fallen zum Fang geregelt werden.

In Abs. 5 steht wiederum nicht die einzelne Pächterin oder der einzelne Pächter im Vordergrund, sondern die Jagdgesellschaft als Eigentümerin von im Rahmen des Selbsthilferechts erlegten Tieren.

§ 33

Analog zur vorherigen Bestimmungen sollen in § 33 Abs. 1 JG die „Pächter“ durch „Jagdgesellschaften“ ersetzt werden.

In Abs. 3 soll mit der Ergänzung „gemäss § 25“ eine Präzisierung erfolgen, dass es sich hier bei der Haftung durch die Gemeinden nur um die Gebiete handelt, die als Vogelreservate oder Wildtierschongebiete ausgeschieden sind, nicht aber um jene in § 21 Abs. 2 JG erwähnten Gebiete, wo die Ausübung der Jagd nur mit Bewilligung der Besitzerin oder des Besitzers erlaubt ist. In den in § 21 Abs. 2 JG erwähnten Gebieten entfällt die Haftung für Pächterinnen und Pächter sowie Gemeinden bei durch jagdbare Tiere entstandenen Schäden mit Ausnahme der Haftung des Kantons gemäss § 34 Abs. 1 JG wie bisher.

§ 34

Gemäss § 34 Abs. 1 JG übernimmt der Kanton die Haftung für Schäden, die durch bestimmte geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG (Luchs, Bär, Wolf, Goldschakal, Biber, Fischotter, Adler) sowie zusätzlich durch Hirsche, Wildschweine oder Krähen verursacht werden. Analog zu § 33 Abs. 1 JG soll hier neu präzisiert werden, dass es sich dabei um Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren handelt. Andere Schäden, die nicht als Schäden im Sinne des JSG (vgl. Art. 13 Abs. 1 JSG) gelten, sollen ausgeschlossen bleiben. Zusätzlich soll die Liste der Tier-

arten, bei denen der Kanton die Haftung für Schäden übernimmt, um die kantonal geschützten Tierarten gemäss § 8 JGRV erweitert werden. Momentan sind kantonal Gemsen, Feldhasen, Edelmarder, Rebhühner, Waldschnepfen und Kolkraben geschützt. Die Haftung für durch Gemsen verursachte Schäden hat der Kanton bereits durch § 29 JGRV übernommen. Bei den seit 2009 geschützten Feldhasen besteht aktuell keine Regelung für die Haftung für Schäden und ein allfälliger Schaden muss deshalb von der Grundbesitzerin oder vom Grundbesitzer selber getragen werden. Von den übrigen kantonal geschützten Arten Edelmarder, Rebhühner, Waldschnepfen und Kolkraben sind keine nennenswerten Schäden zu erwarten.

Es ist gerechtfertigt, dass bei Tierarten, die durch die öffentliche Hand geschützt werden und bei denen keine Bejagung durch die Jägerschaft stattfindet, auch die Öffentlichkeit für allfällige Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren aufkommt. Deshalb wird vorgeschlagen, dass mit einer neuen Regelung in Abs. 1 zusätzlich zu den bereits heute aufgeführten Tierarten die Schäden von kantonal geschützten Tierarten gemäss § 8 JGRV ebenfalls durch den Kanton übernommen werden. Zudem erlaubt die vorgeschlagene Regelung, eine Vereinheitlichung der Materie in § 34 Abs. 1 JG vorzunehmen und künftig auf § 29 JGRV zu verzichten.

In Abs. 2 des geltenden § 34 JG hat der Gesetzgeber festgelegt, dass sich die Jagdgesellschaften „in der Regel“ mit einem Viertel an den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Krähen verursachten Schäden zu beteiligen haben. Unter Berücksichtigung der stark zunehmenden Wildschweinbestände und der damit verbundenen steigenden finanziellen Belastung der Jägerschaft durch die entstandenen Wildschweinschäden hat das DJS im April 2004 festgelegt, die Beteiligung der Jägerschaft abgestützt auf die Klausel „in der Regel“ von § 34 Abs. 2 JG bei Wildschwein und Hirsch auf 15 Prozent sowie bei Krähen auf 10 Prozent zu begrenzen. Dieser Entscheid erfolgte unter Berücksichtigung, dass die Reduktion der Wildschwein- und Krähenbestände nur zu einem relativ geringen Teil durch die Jägerschaft beeinflussbar ist, da Wildschweine und Krähen aufgrund ihres Raumverhaltens grosse Reviere beanspruchen, deren Grösse deutlich über den Grössen eines durchschnittlichen Jagdreviers liegt. Zudem wirken sich natürliche, unbeeinflussbare Faktoren, wie die Erhöhung des natürlichen Nahrungsangebots durch vermehrte Mastjahre bei Eichen und Buchen oder milde Winterbedingungen, erheblich stärker auf die Populationsentwicklung von Wildschweinen aus als die jagdliche Reduktion. Aufgrund dieser nur beschränkten Möglichkeit der Einflussnahme auf die Zunahme der Wildschweinschäden wird vorgeschlagen, die Beteiligung der Jägerschaft bei Schäden, die durch Wildschweine oder Hirsche verursacht werden, analog der bisherigen Praxis auf 15 Prozent zu begrenzen.

Zudem soll bei Krähenschäden gänzlich auf eine Beteiligung der Jägerschaft verzichtet werden, da dies geltendem Bundesrecht widerspricht. Art. 13 Abs. 1 JSG legt fest, dass der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen entschädigt werden soll. Ausgenommen sind jedoch Schäden durch Tiere, gegen welche nach Art. 12 Abs. 3 JSG Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Krähen gehören gemäss § 31 JG zu den Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Im Einklang mit

dem Bundesrecht ist es zwar dem Kanton erlaubt, für Schäden aufzukommen, die durch Krähen verursacht werden. Eine Beteiligung der Jägerschaft an diesen Schäden widerspricht aber Art. 12 Abs. 3 JSG. Deshalb soll künftig bei Krähenschäden auf eine Beteiligung der Jagdgesellschaften verzichtet werden. Ebenso soll auf eine Beteiligung an den von Gamsen verursachten Schäden durch die Jagdgesellschaften, wie dies in § 29 JGRV noch verankert ist, künftig verzichtet werden, da es sich um eine kantonal geschützte Tierart handelt und die Jagdgesellschaften keinen Einfluss auf die Bestandesentwicklung nehmen können.

§ 34^{bis}

Die Möglichkeit für eine Kürzung der Entschädigungen, wenn keine zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Kulturen getroffen werden, wie es eigentlich § 32 Abs. 1 JG schon impliziert, soll mit diesem neuen Paragraphen noch ausdrücklich verankert werden.

§ 35 Abs. 2

Über Schadenersatzansprüche gemäss § 34 JG entscheidet aktuell das DJS. Ist eine geschädigte Person mit der Abschätzung eines Schadens durch die Wildschadenexperten nicht einverstanden, kann sie beim DJS einen Entscheid verlangen. Beschwerdeinstanz ist dann automatisch das Verwaltungsgericht. Obwohl der Rechtsweg in der Praxis bisher kaum eingeschlagen worden ist, erscheint es nicht sinnvoll, dass bei in der Regel eher geringeren Streitbeträgen das Verwaltungsgericht als erste Rechtsmittelinstanz bemüht wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass künftig die JFV als für die Jagd zuständige und damit auch besser kundige Fachstelle in erster Instanz über Schadenersatzansprüche entscheiden soll. Das DJS wird damit nicht mehr erstinstanzlich entscheiden, sondern als Rekursinstanz fungieren. Das Verwaltungsgericht wird zweite Rechtsmittelinstanz.

§ 36

In § 36 Abs. 1 Ziff. 2 JG sind gemäss der geltenden Fassung die Revierförster als Mitglieder der Jagdpolizei aufgeführt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass diese Funktion durch die Revierförster nie ausgeübt worden ist. Deshalb sollen sie als Mitglieder der Jagdpolizei gestrichen werden.

Neu sollen dagegen künftig in § 36 Abs. 1 Ziff. 4 JG die Aufseherinnen und Aufseher der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete als Mitglieder der Jagdpolizei aufgenommen werden. Der Kanton Thurgau hat zwei Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung (Ermatingerbecken, Stein am Rhein), die als eidgenössische Wildtierschutzgebiete gelten. Der Kanton Thurgau ist gemäss der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) dazu verpflichtet, für diese Reservate Reservatsaufseherinnen oder -aufseher zu bezeichnen und diese mit den Rechten der gerichtlichen Polizei gemäss Art. 26 JSG auszustatten (vgl. Art. 11 Abs. 1 WZVV). Da aktuell diese Funktion als Reservatsaufseher durch zwei Fischereiaufseher ausgeübt wird, die bereits gemäss § 36 Abs. Ziff. 2 JG zur Jagdpolizei gehören, bestand bisher kein Handlungsbedarf für eine Änderung des JG. Sollten diese beiden Funktionen indessen aufgrund von Ausbildung, Belastung oder anderen Gründen voneinander getrennt

werden, fehlt die notwendige Rechtsgrundlage im JG, dass die Aufseher der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete mit den Rechten der gerichtlichen Polizei ausgestattet werden können. Dem soll deshalb mit einer neuen Ziff. 4 in § 36 Abs. 1 JG begegnet werden.

§ 36 Abs. 2 JG verlangt, dass jede Jagdgesellschaft ein bis zwei Jagdaufseherinnen oder -aufseher bezeichnen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Begrenzung auf maximal zwei Jagdaufseherinnen oder -aufseher eher hinderlich und unnötig ist. Diverse Jagdgesellschaften begrüssen es, wenn die Aufgabe der Jagdaufsicht auf mehrere Personen verteilt werden kann. Es soll deshalb künftig nur noch die Minimalanforderung von mindestens einer Jagdaufseherin oder einem Jagdaufseher pro Revier in Abs. 2 festgehalten werden.

Die bisherige Genehmigung der Ernennung der Jagdaufseherinnen und -aufseher durch das DJS soll künftig durch die JFV als für die Jagd zuständige Fachstelle erfolgen, da der Bezug zu den Personen, die mit der Jagdaufsicht betraut werden, durch die JFV besser gewährleistet ist als durch das Departement.

Analog zu Abs. 2 soll nach § 36 Abs. 3 JG ebenfalls die JVF darüber entscheiden, wenn sich Gemeinde und Jagdgesellschaft (anstelle Pächter) nicht einigen können.

In Abs. 4 soll der zweite Satz gestrichen und in § 17 Abs. 4 JG überführt werden.

Entsprechend Abs. 2 und 3 soll gemäss Abs. 5 künftig die JFV auch über eine allfällige Absetzung eines Jagdaufsehers entscheiden.

§ 37^{bis}

Jagdaufseherinnen und -aufseher üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und werden dafür auch nicht entschädigt. In den meisten Fällen sind es auch die Jagdaufseherinnen und -aufseher, die bei Verkehrsunfällen mit Wild durch die Kantonspolizei aufgeboten werden. Sie bergen zu jeder Tages- und Nachtzeit das Fallwild und erstellen der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher eine Bestätigung des Wildunfalles zuhanden der Versicherungsgesellschaft. Diese Dienstleistung wird aktuell ohne Entschädigung erbracht. Ebenso stellen sich die Schweisshundeführerinnen und -führer in den Dienst der Allgemeinheit und opfern einen grossen Teil ihrer Freizeit für Nachsuchen gegen eine bisher geringe, auf freiwilliger Basis beruhende Entschädigung für ihren Einsatz. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes, der durch die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die Schweisshundeführerinnen und -führer erbracht wird, erscheint eine verursachergerechte Entschädigung für die einzelnen Dienstleistungen als angemessen. Mit einem neuen § 37^{bis} JG soll daher eine rechtliche Grundlage hierfür geschaffen werden. Die Einzelheiten wird der Regierungsrat in der JGRV regeln.

§ 38

§ 38 Abs. 1 JG wird dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) angepasst. Eine Bestrafung mit Haft ist für Übertretungen gemäss StGB nicht mehr möglich.

Abs. 2 wird aufgehoben und die Fahrlässigkeit in Abs. 1 integriert.

Gemäss Abs. 3 sollen künftig Strafurteile und Einstellungsverfügungen entsprechend der schon geltenden Praxis der JFV und nicht mehr dem DJS mitgeteilt werden. Als für die Jagd zuständige Fachstelle obliegt der JFV auch die Abgabe von Jagdkarten. Sie muss daher die Möglichkeit haben, die Jagdberechtigung der Jagdkartengesuchstellerinnen und -steller zu verifizieren. Zudem muss gemäss Art. 22 Abs. 1 JSG jeder von einem Richter verfügte Entzug der Jagdberechtigung dem Bundesamt für Umwelt zugestellt werden.